



Militärstrafgesetz (MStG)

ENTWURF

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927² wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 Ziff. 7 und 7^{bis}

¹ Dem Militärstrafrecht unterstehen:

7. ausländische Militärpersonen, die sich schuldig machen der landesverräterischen Verletzung militärischer Geheimnisse (Art. 86), der Sabotage (Art. 86a), der Schwächung der Wehrkraft (Art. 94–96), der Verletzung militärischer Geheimnisse (Art. 106) oder des Ungehorsams gegen militärische und behördliche Massnahmen, die der Vorbereitung oder Durchführung der Mobilmachung der Armee oder der Wahrung des militärischen Geheimnisses dienen (Art. 107);
- 7^{bis}. Zivilpersonen, die sich schuldig machen der Sabotage (Art. 86a) oder der Schwächung der Wehrkraft (Art. 94–96);

¹ BBl ...
² SR 321.0

Art. 4 Ziff. 1 drittes und sechstes Lemma

Im Falle aktiven Dienstes unterstehen dem Militärstrafrecht überdies, wenn und soweit der Bundesrat die Unterstellung beschliesst:

1. Zivilpersonen, die sich schuldig machen:

der landesverräterischen Verletzung militärischer Geheimnisse (Art. 86), des militärischen Landesverrats (Art. 87) oder der landesverräterischen Nachrichtenverbreitung (Art. 89),
einer Störung der militärischen Sicherheit (Art. 98–107),

Art. 218 Abs. 5

⁵ Ist eine Zivilperson einer strafbaren Handlung nach diesem Gesetz beschuldigt, so kann der Bundesrat deren Beurteilung der zivilen Gerichtsbarkeit übertragen, sofern keine sachlichen Gründe für die Zuständigkeit der militärischen Strafgerichtsbarkeit sprechen. Der Richter wendet auf diese Person das Militärstrafrecht an.

Art. 220

Gerichtsbarkeit bei
Beteiligung von
Zivilpersonen

¹ Sind an einer rein militärischen Straftat (Art. 61–85) oder an einem Verbrechen oder Vergehen gegen die Landesverteidigung und gegen die Wehrkraft des Landes (Art. 86–107) neben Personen, die dem Militärstrafrecht unterstehen, andere Personen beteiligt, so sind alle Beteiligten der Militärstrafgerichtsbarkeit unterworfen.

² Sind an einer gemeinen Straftat (Art. 115–179) neben Personen, die dem Militärstrafrecht unterstehen, andere Personen beteiligt, so bleiben diese der zivilen Strafgerichtsbarkeit unterworfen.

³ In Fällen nach Absatz 2 kann der Bundesrat die der Militärstrafgerichtsbarkeit unterworfenen Personen ebenfalls dem zivilen Strafgericht unterstellen. Der Richter wendet auf diese Personen das Militärstrafrecht an.

Art. 223 Abs. 1

¹ Anstände über die Zuständigkeit der militärischen und der zivilen Gerichtsbarkeit sowie über die Zulässigkeit einer Übertragung an die zivile Gerichtsbarkeit nach Artikel 218 Absatz 5 werden vom Bundesstrafgericht endgültig entschieden.

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Strafgesetzbuch³

Art. 278a–278c einfügen vor dem Gliederungstitel des Vierzehnten Titels

Art. 278a

Spionage und
landesverräterische
Verletzung
militärischer
Geheimnisse

¹ Wer vorsätzlich Tatsachen, Vorkehren, Verfahren oder Gegenstände, die im Interesse der Landesverteidigung geheim zu halten sind, weil deren Aufdeckung die Auftragserfüllung von wesentlichen Teilen der Armee gefährden würde,

ausspäht, um sie einem fremden Staat oder dessen Agenten bekannt oder zugänglich zu machen oder

einem fremden Staate oder dessen Agenten bekannt oder zugänglich macht,

wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft.

² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Art. 278b

Verletzung
militärischer
Geheimnisse

¹ Wer vorsätzlich Akten oder Gegenstände, Vorkehren, Verfahren oder Tatsachen, die im Interesse der Landesverteidigung oder aufgrund vertraglicher Abmachungen geheim zu halten sind, weil deren Aufdeckung die Auftragserfüllung von wesentlichen Teilen der Armee gefährden würde, veröffentlicht oder auf andere Weise Unbefugten bekannt oder zugänglich macht,

wer vorsätzlich solche Akten oder Gegenstände widerrechtlich an sich nimmt, abbildet oder vervielfältigt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

³ SR 311.0

Art. 278c

Ungehorsam gegen
militärische und
behördliche
Massnahmen

Wer vom Bundesrat, von kantonalen Regierungen oder von andern bürgerlichen oder militärischen zuständigen Stellen zur Wahrung der militärischen Interessen oder der Neutralität oder in Ausübung der Polizeigewalt erlassenen allgemeinen Befehlen oder bekannt gemachten Verordnungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt,

wer vorsätzlich besonderen Anordnungen oder Weisungen zuwiderhandelt, die von einer militärischen Stelle, einem Angehörigen der Armee oder einer bürgerlichen Stelle zur Wahrung der militärischen Interessen erlassen wurden,

wird, sofern keine andere Strafbestimmung zutrifft, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Bundesgesetz vom 23. Juni 1950⁴ über den Schutz militärischer Anlagen

Art. 9

¹ Wer eine Handlung begeht, die nach diesem Gesetz mit Strafe bedroht ist, untersteht der Militärstrafgerichtsbarkeit. Ausgenommen sind Zivilpersonen in Friedenszeiten, sofern sie bei der Begehung der Tat nicht mit Personen, die dem Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927⁵ unterstehen, zusammengewirkt haben.

² Ist eine Zivilperson einer strafbaren Handlung nach diesem Gesetz beschuldigt, so kann der Bundesrat deren Beurteilung der zivilen Gerichtsbarkeit übertragen, sofern keine sachlichen Gründe für die Zuständigkeit der militärischen Strafgerichtsbarkeit sprechen. Der Richter wendet auf diese Person das Militärstrafrecht an.

⁴ SR 510.518

⁵ SR 321.0